

Antrag und Ablauf

- Der Antrag gilt für die gesamte Verpflichtungsperiode von 5 Jahren und muss nicht jährlich neu beantragt werden.
- Vorgesehenes Antragsformblatt wird auf der Homepage der jeweiligen Förderstelle zur Verfügung gestellt.
- Antragsformblatt in der Zeit vom 01. Oktober 2015 bis spätestens zum 30. November 2015 bei der jeweiligen Förderstelle einbringen.
- **Der Einstieg in die Maßnahme ist nach dem 30. November 2015 nicht mehr möglich.**
- Für jede Teichanlage - Kopie der Formulare der Erklärung zum Einheitswert im Zuge der Hauptfeststellung 2014 (Formular mit der Bezeichnung LuF 1 – FT HF2014) beilegen.
- Weiters ist der Bezug habende Einheitswertbescheid auf Basis der Hauptfeststellung 2014 für die Teichwirtschaft in Kopie zu übermitteln oder, wenn eine Zustellung seitens des Finanzamtes noch nicht erfolgt ist, in Kopie unmittelbar nach Zustellung nachzureichen.
- Bereits vorliegende Projektbestätigungen der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes für die Teichanlage aus vorangegangenen ÖPUL-Programmen sind gegebenenfalls beizulegen.
- Falls diese Projektbestätigungen fehlen, kann das Einholen der Bestätigung des naturschutzfachlichen Wertes, durch Ankreuzen am Antragsformular in Auftrag gegeben werden.
- Förderstelle informiert Förderungswerberinnen und Förderungswerber bis spätestens 31. März 2016 über Genehmigung oder Ablehnung des Antrages.

Aufbewahrung der Unterlagen und Kontrollen

- Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31. Dezember 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Stichprobenartige Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen der Förderungsverpflichtungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Wasserwirtschaft – Ökologische Station Waldviertel.

Antragsentgegennahme

Überprüfung und Genehmigung bei folgenden Förderstellen:

Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel. 02742 9005 13658
E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
Tel. 05 0536 18435
E-Mail: abt8.naturschutz@ktn.gv.at

Oberösterreich

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel. 0732 7720 11817
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
Tel. 0662 8042 2368
E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Agrar
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
Tel. 0512 508 3907
E-Mail: gr.agrar@tirol.gv.at

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel. 02682 600 2292
E-Mail: post.abteilung4a@bgld.gv.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Va - Landwirtschaft
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel. 05574 779867
E-mail: nikolaus.schotzko@vorarlberg.at

Steiermark

Bezirkskammer Deutschlandsberg
Schulgasse 28, 8530 Deutschlandsberg
Tel. 03462 2264 4202
E-Mail: michael.temmel@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Steiermark
Am Tieberhof 31, 8200 Gleisdorf
Tel. 03112 7737 8041
E-Mail: margit.krenosz@lk-stmk.at

Wien

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Ebendorferstraße 2, 1010 Wien
Tel. 01 4000 86590
E-Mail: pauger@wirtschaftsagentur.at
Tel. 01 4000 86774
E-Mail: strobl@wirtschaftsagentur.at

Impressum:

Herausgeber: Ländliches Fortbildungsinstitut NÖ in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten,
Redaktion und Inhalt: DI DI Leo Kirchmaier, LK NÖ, Referat Tierzucht, Tel.: 05 0259 23102,
Layout: Marlene Mitmasser, LK NÖ
Fotos: Florian Kainz/Archiv Aqua
Druck: gugler print, Melk/Donau



Nationale Sonderrichtlinie

Naturnahe, extensive Bewirtschaftung von Teichen

Art der Förderung

Gewährung von Flächenprämien für die „förderfähige Teichfläche“ zum Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Auflagen für die extensive und naturnahe Bewirtschaftung der Teiche entstehen.

Ziele und Förderhöhe

1. Erhaltung und Verbesserung der teichwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen und der damit verbundenen Biodiversität, insbesondere in Bezug auf jene Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (Natura-2000-Gebiete),
2. Umsetzung von naturnahen, extensiven und ressourcenschonenden Bewirtschaftungsformen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima („Naturschutz durch nachhaltige Fischproduktion“) sowie zur Bewahrung einer speziellen traditionellen vielfältigen Kulturlandschaft mit unterschiedlichsten Funktionen (Kultur, Tourismus, Produktion, Wasserhaushalt etc.),
3. Ausweitung der extensiven Bewirtschaftung von Teichen zur Steigerung der nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Karpfenproduktion.

300 € Flächenprämie pro ha förderfähige Teichfläche und Jahr.

Auszahlung: durch die Agrarmarkt Austria (AMA) jeweils spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Verpflichtungs- und Vertragsjahres.

Förderungsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche 1 ha förderfähige Teichfläche (in Österreich liegend) im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Die Summe der förderfähigen Teichfläche des Betriebes ist relevant, einzelne Teiche können auch kleiner als 1 ha sein.
- Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes über den naturschutzfachlichen Wert der Teichanlage. Für Teichanlagen, deren naturschutzfachlicher Wert bereits im Rahmen vorhergehender ÖPUL-Programme durch eine Projektbestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes dokumentiert wurde, gilt diese Projektbestätigung weiterhin für die gesamte Verpflichtungs- und Vertragsdauer.

Änderungen

Änderungen bei den Förderungsvoraussetzungen und Bewirtschaftungsverhältnissen sind bei der Förderstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

Definitionen

Die unten nachstehenden Flächendefinitionen basieren auf jenen für die Bewertung des Einheitswertes des der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmeten Vermögens gemäß den Angaben bei der Hauptfeststellung 2014.

- „Teichfläche“: Als Teichfläche ist die aufgrund der verfügbaren Wassermenge nachhaltig bewirtschaftbare Wasserfläche anzusehen.
- „Verlandungszone“: Fläche, die wegen Wassermangel nicht mehr zur Fischproduktion genutzt werden kann z.B. versumpfte bzw. trockengelegte Röhricht- und Schilfflächen im Randbereich der Teiche.
- „Förderfähige Teichfläche“: Als förderfähige Teichfläche gilt die Summe aus Teichfläche und Verlandungszone.

Verpflichtungs- und Vertragszeitraum

- 5 Jahre

Beginn Verpflichtung	Verpflichtungs- und Vertragsdauer
-------------------------	--------------------------------------

1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020

Förderungsverpflichtungen

- Ein Mindestbesatz von 50 kg Karpfen pro ha Teichfläche zumindest in jedem zweiten Jahr; ein ausschließlicher Besatz mit Karpfen ist nicht zulässig (Ausnahme: Brutvorstreck- und Brutstreckteiche);
- Eine Abfischung muss zumindest in jedem zweiten Jahr erfolgen;
- Die Intensitätsstufe 1 (Jahresproduktion von 1.500 kg/ha Teichfläche) AEV Aquakultur darf nicht überschritten werden;
- Die Düngung ist nur mit organischen Düngemitteln zulässig;
- Die Fütterung ist nur mit Getreide, Mais oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September, sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig;
- Unbeschadet der Einhaltung naturschutzrechtlicher Auflagen und Verpflichtungen darf die Verlandungszone einer Teichanlage nur bis auf ein Mindestausmaß von 5 % der förderfähigen Teichfläche der Teichanlage entfernt werden;
- Der Schnitt von Röhricht ist nur abschnittsweise und nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;
- Die Gehölzpflege ist nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;

- Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser - nicht zulässig;
- Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauf folgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe;
- Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten;
- Jede öffentliche Nebennutzung des Teiches oder des Teichufers ist – mit Ausnahme der Duldung einer traditionell bestehenden nachweislich nicht kommerziellen Nebennutzung geringen Ausmaßes zu Badezwecken - verboten; Angeln ist nur für den Eigenbedarf und zur Probeabfischung zulässig;
- Grabungen, Baggerungen oder die Errichtung von baulichen Anlagen sind nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landes zulässig; davon ausgenommen ist die Entfernung von Schlamm aus der Fischgrube zur Schlammaustragsverringerung in den Vorfluter und behördlich vorgeschriebene Maßnahmen;
- Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig; von einer Tierärztin oder einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren;
- Ein Teichbuch mit Aufzeichnungen über Datum, Art und Menge der eingesetzten Fische, der Abfischtermine und -ergebnisse, Datum, Art und Menge der eingesetzten Futtermittel, Düngemittel und Medikamente sowie Datum und Umfang des Röhrichtschnittes und der Gehölzpflege ist zu führen.